

MKGE 12 Nr. 17

Mkg, 2000-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_12_Nr_17

FR: ATMC 12 n° 17

IT: STMC 12 n. 17

Volltext

Indemnité en cas de non-lieu (art. 117 al. 3 PPM) Fait preuve d'un comportement répréhensible ou agit par légèreté et, par tant, perd le droit à l'indemnité, celui qui viole une norme de l'ordre juridique et crée ainsi une présomption d'avoir commis u ne infraction. La question est examinée en vertu du droit matériel en vigueur au moment ou les mesures d'instruction donnant lieu à la demande d'indemnité ont été exécutées. Indennità in caso di abbandono dell'istruzione (art. 117 cpv. 3 PPM) Agisce in modo riprovevole o con leggerezza e, pertanto, perde il diritto all'indennità, chi viola le norme legali, alimentando in tai modo il sospetto che abbia commesso un reato. La questione è decisa secondo il diritto so- stanziale in vigore nel momento in cui sono state eseguite le misure istrutto- rie su cui si fonda la domanda di indennità. Das Militärkassationsgericht hat festgestellt: K. erforschte zusammen mit X. und Y. während langerer Zeit die Funkfrequenzen, Telefonnummern von Relaisstationen und Detailangaben des als vertraulich klas- sifizierten Militärfunksystems ARGUS, welches 1989 von Organisationen des Eid- genössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS, damals noch Eidgenössisches Militärdepartement, EMD) zur Überwachung von- zum Teil hoch sensiblen- militärischen Einrichtungen aufgebaut worden war. K. erstellte Listen von noch nicht identifizierten Frequenzen, welche er zur Ermitt- lung an X. weitergab. Zu diesem Zweck wählten X. oder auch K. selber Telefon- nummern von Relaisstationen unter Nennung eines falschen Namens und vorge- tauschter Funktion an, um so ein Signal auf der Funkfrequenz zu veranlassen. Als Folge der Ausforschungen stellte das Bundesamt für Militärflugplätze (BAMF) ab Herbst 1994 zahlreiche Störungen des Funknetzes ARGUS fest. Neben den Stö- rungen des Funkverkehrs wurden auch gezielte Ausforschungen am Telefon re- gistriert. Sodann erhielt das BAMF davon Kenntnis, dass Frequenzen des Funk- netzes ARGUS in einem von K. in regelmässigen Abständen herausgegebenen Handbuch veröffentlicht worden waren. Die Frequenzen des Funksystems ARGUS wurden ab 1989 unter Angabe der Hertzzahl und im Verlaufe der Jahre immer präziser mit den Bemerkungen "BAGF/BAMF (FWK, KMV, OKK)", "Netz Argus", und den Standorten der massgeblichen Relaisstationen veröffentlicht. Im Rahmen der militärgerichtlichen Untersuchung wurde K. am 22. Februar 1996 verhaftet und in Untersuchungshaft versetzt, aus welcher er am nächsten Tag wieder entlassen wurde. Anlässlich einer Hausdurchsuchung in den Büroraum- lichkeiten von K. wurden die dort vorhandenen Exemplare des Handbuches be- schlagnahmte. Mit Verfügung vom 1 O. Mai 1999 stellte d er Auditor Divisionsgericht 6 das Unter- suchungsverfahren gegen K. bezüglich Ausspähen und Bekanntmachen geheimer Frequenzen und Telefonnummern des Funksystems ARGUS der Armee im Zeit- raum Herbst 1994 bis Anfang Februar 1996 sowie Verwendung von Funkgeräten in nicht konzessionierten Frequenzbereichen definitiv ein. Der Auditor kam zum Schluss, in Bezug auf das Ausspähen und Bekanntmachen geheimer Frequenzen Nr. 17 77

Nr. 17 78 und Telefonnummern sei gemäss Art. 8 Abs. 2 MStG der inzwischen in Kraft getretene, revidierte Art. 106 MStG (Fassung gemäss Ziff. 11 des BG vom 10. Oktober 1997, in Kraft seit 1. April 1998; AS 1998 852) anzuwenden, welcher vorliegend das für den Beschuldigten mildere Recht darstelle. Da es an dem gemäss der revidierten Bestimmung ertorderlichen objektiven Tatbestandsmerkmal, der . Gefährdung der Auftrags Erfüllung von wesentlichen Teilen der Armee, fehle, sei die Sache nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren einzustellen. Im übrigen sei der Vorwurf der Verwendung von Funkgeräten im nicht konzessionierten Frequenzbereich verjährt. Die Kosten der Untersuchung wurden auf die Bundeskasse genommen, da K. kein verwerfliches Verhalten gemäss Art. 117 Abs. 2 MStP vorgeworfen werden könne. Hingegen qualifizierte der Auditor Divisionsgericht 6 das Verhalten von K. im Sinne von Art. 117 Abs. 3 MStP als leichtfertig, weshalb er ihm keine Entschädigung zugesprochen hat. In seinem Entscheid vom 26. Oktober 1999 bestätigte das Divisionsgericht 6 die von K. im Entschädigungspunkt angefochtene Einstellungsverfügung des Auditors. Die Vorgehensweise von K., insbesondere das Abhören in einem nicht konzessionierten Bereich und das Erforschen unter Angabe eines falschen Namens und einer falschen Funktion erschienen dem Gericht als derart tadelnswert, dass ihm ein wenn auch nicht verwerfliches so doch leichtfertiges Fehlverhalten vorgeworfen werden müsse, weshalb eine Entschädigung oder Genugtuung nicht auszurichten sei. K. legte gegen den Beschluss des Divisionsgerichts 6 Rekurs ein. Er beantragt die Aufhebung des Beschlusses, die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 1'000.-- und Schadenersatz in der Höhe von Fr. 71'265.55. Das Militärkassationsgericht hat erwogen: 1. Entscheide der Divisionsgerichte über Entschädigungsbegehren können mittels Rekurs an das Militärkassationsgericht weitergezogen werden (Art. 195 lit. f MStP). Der Rekurrent ist durch den Entscheid des Divisionsgerichts 6 insofern beschwert, als ihm eine Entschädigung vorenthalten worden ist, und damit gemäss Art. 196 MStP zum Rekurs legitimiert. Das Militärkassationsgericht prüft die Voraussetzungen einer Entschädigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; es ist nur an den Entscheid über die Bestrafung gebunden (Art. 197 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 182 Abs. 1 MStP). 2. a) Der Rekurrent macht geltend, es könne ihm kein widerrechtliches Verhalten vorgeworfen werden, weil der Straftatbestand nach dem alten Art. 106 MStG nicht erfüllt gewesen sei und die diesbezüglich durch das Divisionsgericht vertretene Auffassung die Unschuldsummut verletze. b) Gemäss Art. 117 Abs. 3 lit. a und b MStP ist dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wurde, auf sein Begehren Schadenersatz für Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile sowie, bei schwerer Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, eine angemessene

sene Geldsumme als Genugtuung zuzusprechen. Dabei handelt es sich um eine Kausalhaftung, welche den Staat unabhängig davon trifft, ob seinen Organen in Bezug auf die Einleitung und Führung des Verfahrens ein Verschulden oder eine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden kann. Eine Entschädigung kann dem Beschuldigten nur verweigert werden, wenn er das Verfahren durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder wesentlich erschwert hat. Im Unterschied dazu können dem Beschuldigten die Kosten der eingestellten Untersuchung nur dann auferlegt werden, wenn er diese durch verwerfliches Verhalten verursacht oder erschwert hat (Art. 117 Abs. 2 MStP); leichtfertiges Verhalten genügt hier nicht. Der Unterschied zwischen "verwerflichem" und "leichtfertigem" Verhalten ist jedoch rein gradueller Art (MKGE 1 O N r. 19). Bezüglich Verwerflichkeit hat das Militärkassationsgericht in Zusammenhang mit Kostenauflagen erkannt, dass sich diese nicht nach moralischen, sondern allein nach rechtlichen

Gesichtspunkten beurteilt; massgebend ist allein ein Verstoß gegen die Rechtsordnung (MKGE 11 Nr. 23 E. 4 und 5). Auch für die Verwerflichkeit oder Leichtsinngkeit in Zusammenhang mit der Verweigerung der Entschädigung muss folglich gelten, dass sie im Verstoß gegen eine Norm des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtes bestehen. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht. Im Weiteren muss zwischen dem verwerflichen oder leichtfertigen Verhalten und der Eröffnung eines Strafverfahrens ein Kausalzusammenhang bestehen. Massgebend ist demnach ein Verhalten, das eine Strafverfolgung ausgelöst hat, die ohne dieses Verhalten nicht an die Hand genommen worden wäre, ein Verhalten also, das einen gewissen Tatverdacht begründet (MKGE 1 O Nr. 19). Eine Kostenaufgabe bzw. eine Verweigerung der Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens verstößt dann gegen den in Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) - nunmehr auch in Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 - verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn dem Beschuldigten in der Begründung des Entscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (vgl. MKGE 11 Nr. 23 E. 3 mit Hinweisen; ferner: BGE 116 Ia 162 E. 2e S. 175; 114 Ia 299 E. 2b und e S. 302 f.). Dies ist vorliegend nicht der Fall, wurde doch das Verfahren - entsprechend dem Grundsatz der lex mitior - eingestellt, unter Hinweis darauf, der Rekurrent habe sich nicht strafbar gemacht. Aus dem Grundsatz der lex mitior (Art. 8 Abs. 2 MStG) folgt unter anderem, dass der Beschuldigte nicht zu einer Strafe verurteilt werden darf, wenn die Bestimmung, nach der sein Verhalten strafbar wäre, inzwischen aufgehoben worden ist und das Verhalten des Beschuldigten nach den zum Zeitpunkt des Urteils geltenden Bestimmungen nicht mehr strafbar ist. Der erwähnte Grundsatz findet jedoch nur bei der Beurteilung von Schuld und Strafe unbedingte Anwendung, nicht aber bei anderen sich in einem Strafverfahren stellenden Rechtsfragen - namentlich solchen des Strafprozessrechts. So beurteilt sich das Verhalten des Beschuldigten, in Nr. 17 79

Nr. 17 80 Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen einer Strafuntersuchung, nach dem zur Zeit der Untersuchung geltenden materiellen Recht. e) Vorliegend ergab die militärstrafrechtliche Untersuchung, dass der Rekurrent bereits etliche Jahre vor seiner Verhaftung bzw. vor der Beschlagnahme der anlässlich der Hausdurchsuchung vorgefundenen Exemplare des Handbuchs das Funksystem ARGUS ausgeforscht hatte, zu einem Zeitpunkt also, als Art. 106 MStG noch in der Fassung vom 5. Oktober 1967 bzw. vom 23. März 1979 (AS 1968 212 sowie AS 1979 1 037) in Kraft war. Gemäss dieser Bestimmung war die Veröffentlichung von Tatsachen strafbar, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder auf Grund vertraglicher Abmachungen geheim gehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts gehört zur militärischen Geheimsphäre auch, was von einem weiten Personenkreis wahrgenommen werden kann, aber dem Ausland gegenüber geheimgehalten wird und fremden Staaten deshalb nur durch besondere Vorkehrungen oder durch Zufall zur Kenntnis gelangen oder zugänglich sind; die fragliche Tatsache darf aber nicht offenkundig oder allgemein bekannt oder jedermann ohne weiteres zugänglich sein, und an ihrer Geheimhaltung muss, mit Rücksicht auf die Landesverteidigung, ein schutzwürdiges Interesse bestehen. Ob eine Tatsache als geheim zu gelten hat, beurteilt sich nach der Natur der Sache und dem militärischen Interesse, sie der Kenntnis des Auslandes zu entziehen. Nicht entscheidend ist, ob die Behörden sie geheim halten wollen und als geheim klassifizieren. Im Vermerk der Klassifizierung liegt nur ein,

freilich nicht unwichtiges Indiz für den Geheimnischarakter (MKGE 9 N r. 160, 7 N r. 49, 7 N r. 34 E. 11/1, 3 N r. 89; vgl. BGE 97 IV 111 E. 2 S. 116 ff.). Insofern spielt es keine Rolle, dass die Verordnung vom 1. Mai 1990 über den Schutz militärischer Informationen (Informationsschutzverordnung, SR 510.411; in Kraft seit 1. Januar 1991) e in neues Klassifizierungssystem brachte und damit die sukzessive Überprüfung und allfällige Anpassung der vor deren Inkrafttreten vorgenommenen Klassifizierungen - u.U. auch jener des Funksystems ARGUS - erforderlich macht. Solange indessen eine solche Neuklassifizierung noch nicht vorgenommen wurde, gilt die bisherige Klassifizierung weiterhin (vgl. Art. 21 Abs. 3 Informationsschutzverordnung). Die vom Rekurrenten ausgeforschten Frequenzen, Telefonnummern und Relaisstandorte des Funksystems ARGUS waren im fraglichen Zeitpunkt als vertraulich, die Listen der Nummern insgesamt sogar als geheim klassifiziert. Dass mit Blick auf die Landesverteidigung bezüglich dieser Tatsachen ein Geheimhaltungsinteresse bestand, lässt sich unschwer aus der Funktion des Funksystems erkennen, welches zur gesamten Überwachung von Einrichtungen geschaffen wurde und beim Eintritt bestimmter Ereignisse zentral gesteuerte Reaktionen ermöglicht. Auch wenn eine Frequenz an sich nicht geheim sein kann, lässt sich entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht darauf schliessen, das ganze Netz, namentlich die Zuordnung der Frequenz zum Funksystem ARGUS sowie deren Verknüpfung mit den Relaisstandorten sei ohne weiteres jedermann zugänglich und unterliege damit nicht militärischer Geheimhaltung. Der Einwand, die Frequenzen des Systems seien damals im frei zugänglichen

Ni. 17, 18 Amateurband angesiedelt gewesen und die militärischen Funkprüche hatten ohne technischen Aufwand und legal abgehört werden können, ist insofern nicht stichhaltig, steht doch die Geheimnisverletzung nicht im Zusammenhang mit der Ermittlung oder Abhörung einer einzelnen Frequenz, sondern der Aufdeckung des gesamten Netzes zur Diskussion. Aus verschiedenen festgehaltenen Tatsachen lässt sich ableiten, dass dem Rekurrenten bewusst war, dass die Ausforschung des Funksystems ARGUS und die Publikation der Frequenzen und Relaisstandorte problematisch war. Insbesondere war ihm bekannt, dass es sich beim System ARGUS um ein militärisches Funknetz handelt und dass die von ihm ausgeforschten Tatsachen klassifiziert waren; trotz dieses Wissens hat er es unterlassen, die naheliegende Frage zu klären, ob die Publikation der Angaben effektiv zulässig sei. Aus dem Umstand, dass er diesbezüglich bislang strafrechtlich nicht verfolgt worden war, durfte der Rekurrent nicht ableiten, dass sein Tun erlaubt sei; auch ändern allfällige Versäumnisse gewisser Behörden nichts an der Sache. Sodann wusste er um das heikle Vorgehen von X. - das Anrufen geheimer Nummern unter Nennung eines falschen Namens und Vortauschung einer falschen Funktion zur Ausforschung des Systems - und duldete es. Mit Blick auf die Umstände muss geschlossen werden, dass der Rekurrent sich bewusst war, dass er sich nicht korrekt verhalten hatte, und er hat es in Kauf genommen, wegen seines Verhaltens in eine Strafuntersuchung gezogen zu werden. Durch sein Vorgehen hat er in leichtfertiger Weise den begründeten Verdacht erweckt, gegen Art. 106 aMStG verstossen zu haben. Des Weiteren war das Verhalten des Rekurrenten kausal für die Anordnung der Voruntersuchung und der dabei getroffenen Massnahmen. Diese, namentlich die Untersuchungshaft von einem Tag sowie die Beschlagnahme von Exemplaren des Handbuches, waren angesichts der damals gegebenen Verdachtsmomente adäquat und damit nicht zu beanstanden. d) Es ergibt sich somit, dass das Divisionsgericht, wie vor ihm bereits der Auditor, zu Recht von der Zusprechung einer Entschädigung an den Rekurrenten abgesehen haben. (738, 6.

September 2000, K. e. Div Ger 6) 18. Urteil im Verfahren gegen Abwesende (Art. 155 Abs. 3 MStP) Das Urteil kann nur auf Verurteilung oder Freispruch lauten. Bestehen Zweifel an der Schuld des Angeklagten, muss das Gericht freisprechen; eine Rückweisung oder eine Suspendierung sind nicht möglich. Jugement en procédure par défaut (art. 155 al. 3 PPM) Le tribunal ne peut que prononcer une condamnation ou l'acquittement. S'il subsiste des doutes au sujet de la faute de l'accusé, le tribunal doit acquitter; il ne peut ni renvoyer la cause à l'instruction ni la suspendre. 81

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.